



3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen für die Entwässerung des Gebietes des ehemaligen Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut (Gebührensatzung – „SGS“) vom 17.12.2014

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne in ihrer Sitzung am 20.12.2021 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

I. Satzungsänderungen

§ 1 erhält folgende Fassung:

§1 Grundsatz

Der Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne als Rechtsnachfolger des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut betreibt in Erfüllung seiner Pflichten zur Abwasserbeseitigung Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen):

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung - eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung im Einzugsbereich der Kläranlage Freyburg (Unstrut);
2. zur dezentralen (mobilen) Entsorgung der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und der Fäkalwässer aus abflusslosen Sammelgruben im Gebiet des ehemaligen AZV Untere Unstrut;
3. zur Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen AZV Untere Unstrut

zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und des nicht anderweitig zu verbringenden Niederschlagswassers als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung („ABS“) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 entfällt



§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) ¹Der Verband erhebt für die unter § 1 Pkt. 1 genannte öffentliche Einrichtung („Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung“) einheitliche Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) ¹Für die Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gemäß Abs. 1 werden gemäß § 5 Abs. 1 KAG-LSA Benutzungsgebühren für diejenigen Grundstücke erhoben, die an dieser Einrichtung angeschlossen sind und/oder in diese entwässern.
- (3) ¹Für die mit der tatsächlichen Inanspruchnahme entstehenden Kosten in Abhängigkeit vom Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 KAG-LSA erhoben („Einleitgebühren“).
- (4) ¹Neben den Einleitgebühren erhebt der Verband unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung, wenn die Inanspruchnahme der Einrichtung tatsächlich erfolgt, Gebühren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 KAG-LSA („Grundgebühren“).

§ 4 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 15.01. des neuen Kalenderjahres beim Verband einzureichen.

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Der Gebührensatz für die Einleitgebühr (§ 3 Abs. 3) für die tatsächliche Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt:

3,36 €/m³.

- (2) ¹Der Gebührensatz für die verbrauchsunabhängige Grundgebühr (§ 3 Abs. 4) der in Absatz 1 genannten Anlagen beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss:

bis einschließlich Q3=4 = 9,70 €/Monat
bis einschließlich Q3=10 = 24,25 €/Monat
bis einschließlich Q3=16 = 38,80 €/Monat
bis einschließlich Q3=25 = 60,63 €/Monat
bis einschließlich Q3=40 = 97,00 €/Monat
bis einschließlich Q3 =63 = 152,78 €/Monat
bis einschließlich Q3=100 = 242,50 €/Monat
bis einschließlich Q3=250 = 606,25 €/Monat.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Gebührenpflichtig ist der Eigentümer (bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer) oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. ²Gebührensschuldner ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. ³Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner (bei mehreren Miteigentümern bzw. bei mehreren Benutzern). ⁴Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümer-gemeinschaften (WEG). ⁵Insoweit wird aufgrund

Saale - Unstrut - Finne Wasser- und Abwasserverband



der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. ⁶Die WEG als solche wird durch den Verband veranlagt. ⁷Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

§ 15 erhält folgende Fassung:


§ 15 Billigkeitsregelungen

¹Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. ³Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. ⁴Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2., §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

II. Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur SGS tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Freyburg, den 20.12.2021


Dr. Michael List
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Wochenspiegel der Ausgaben Naumburg/Nebra und Umgebung sowie Merseburg/Querfurt und Umgebung am 29.12. 2021.